

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie für Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Mittelsachsen vom 10.12.2009

- Beschluss des Kreistages Mittelsachsen KT 184/09./09 vom 09.12.2009 -

1. Der Landkreis Mittelsachsen ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizungskosten nach §§ 19 Satz 1 i. V. m. 22 Abs. 1 SGB II. Er ist weiterhin als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung nach §§ 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung legt er fest nach Untersuchungen der aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts und deren Fortschreibungen.

1.1 Solange in einer Kommune ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558 d BGB vorliegt, geht dieser den Werten nach Nummer 5 der Richtlinie vor.

1.2 Die nachstehenden Werte werden fortgeschrieben und die Richtlinie an die tatsächliche Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt angepasst.

1.3 Die Verwaltung wird ermächtigt, durch interne Regelungen die Anwendung der Richtlinie anzupassen, soweit deren Vorgaben künftigen höchstrichterlichen Entscheidungen zuwiderlaufen. Gleiches gilt für künftige Änderungen der Sächsischen Sozialhilferichtlinien, soweit sie einschlägig sind.

2. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit diese angemessen sind (§§ 22 SGB II und 29 SGB XII). Bei Überschreitung der angemessenen Werte werden die Kosten der Unterkunft regelmäßig für längstens 6 Monate vollständig übernommen.

3. Der angemessene Unterkunftsbedarf besteht entsprechend den Zielen der SGB II und XII für Wohnraum, welcher nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und

grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, vgl. BSG B 7b AS 18/06.

4. Aufteilung des Kreisgebiets in Preiskategorien

4.1 Preiskategorie A: kleine Städte und Gemeinden

4.2 Preiskategorie B: mittlere Städte und Gemeinden

4.3 Preiskategorie C: große Städte und Gemeinden

4.4 Preiskategorie D: überörtlich bedeutsame Städte

4.5 Preiskategorie E: die Kreisstadt Freiberg

Zuordnung zu Preiskategorie A: Stadt Sayda, Gemeinden Halsbrücke, Striegistal, Niederwiesa, Eppendorf, Hartmannsdorf, Bobritzsch, Ostrau, Leubsdorf, Rosau, Oberschöna, Erlau, Claußnitz, Reinsberg, Großweitzschen, Neuhausen/Erzgebirge, Königshain-Wiederau, Lichtenberg/Erzgebirge, Mulda (Sachsen), Bockelwitz, Großhartmannsdorf, Weißenborn/Erzgebirge, Mochau, Taura, Kriebstein, Mühlau, Ziegra-Knobelsdorf, Rechenberg-Bienenmühle, Wechselburg, Altmittweida, Seelitz, Falkenau, Dorfchemnitz, Königsfeld, Hilbersdorf, Zschaitz-Ottewig, Niederstriegis, Frankenstein, Ebersbach, Zettlitz

Zuordnung zu Preiskategorie B: Städte Augustusburg, Lunzenau, Geringswalde, Frauenstein, Gemeinde Lichtenau

Zuordnung zu Preiskategorie C: Städte Penig, Hainichen, Waldheim, Hartha, Oederan, Roßwein, Rochlitz, Großschirma, Leisnig

Zuordnung zu Preiskategorie D: Städte Döbeln, Frankenberg/Sachsen, Mittweida, Burgstädt, Brand-Erbisdorf, Flöha

Zuordnung zu Preiskategorie E: Stadt Freiberg

5. Tabellenrichtwerte für Kosten der Unterkunft bei Mietwohnungen und Wohneigentum

Diese umfassen die Grundmieten und die kalten Nebenkosten.

5.1 Bei der Anwendung von qualifizierten Mietspiegeln, die al-

lein die Grundmieten angeben, erfolgt die Berücksichtigung der kalten Betriebskosten mit einem Betrag von 0,94 Euro pro m².

5.2 Gemäß der Urteile des BSG vom 15.04.2008, Az. B 14/7b AS 34/06, und vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 54/07 R, erfolgt die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten für Mieter und Hauseigentümer einheitlich nach den Kriterien für Mietwohnungen.

5.3 Der angemessene Wohnraum beträgt für 1-Personen-Haushalte max. 50 m², für 2-Personen-Haushalte max. 60 m², für 3-Personen-Haushalte max. 75 m², für 4-Personen-Haushalte max. 90 m² und bei jeder weiteren Person jeweils zusätzlich max. 15 m². Abweichungen vom vorstehend festgelegten Wohnraumbedarf sind bei nachgewiesenen atypischen Bedarfslagen möglich.

5.4 Überschreitungen der nachstehenden Tabellenwerte zu Grundmieten und kalten Betriebskosten um max. 5 % können in Einzelfällen als angemessen gelten. Gleiches gilt bei bestehenden qualifizierten Mietspiegeln für die kalten Betriebskosten.

Preiskategorie A	
1-Personen-HH	240
2-Personen-HH	313
3-Personen-HH	348
4-Personen-HH	464
Je weiterer Person	+60

Preiskategorie B	
1-Personen-HH	265
2-Personen-HH	331
3-Personen-HH	354
4-Personen-HH	345
Je weiterer Person	+60

Preiskategorie C	
1-Personen-HH	245
2-Personen-HH	307
3-Personen-HH	354
4-Personen-HH	414
Je weiterer Person	+60

Preiskategorie D	
1-Personen-HH	244
2-Personen-HH	305
3-Personen-HH	368
4-Personen-HH	385
Je weiterer Person	+60

Preiskategorie E	
1-Personen-HH	231
2-Personen-HH	288
3-Personen-HH	335
4-Personen-HH	410
Je weiterer Person	+60

6. Tabellenrichtwerte pro Kalenderjahr für Kosten der Heizung bei Mietwohnungen und Wohneigentum

Diese umfassen nicht die Warmwasseraufbereitung, da diese in der Regelleistung enthalten sind und für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausweislich dessen maßgeblicher Regelleistung in Abzug gebracht werden.

Jahreswerte:

Brennstoffart	Brikett, feste Brennstoffe
Menge	35 kg
oder Ø in kWh	283,5
x Wohnfläche	Tatsächliche Wohnfläche, max. jeweilige angemessene Höchstgrenze
x Ø-Preise pro Heizperiode	

Brennstoffart	Fernheizung
Menge	125 kWh
oder Ø in kWh	125,0
x Wohnfläche	Tatsächliche Wohnfläche, max. jeweilige angemessene Höchstgrenze
x Ø-Preise pro Heizperiode	

Brennstoffart	Heizöl
Menge	21 Ltr.
oder Ø in kWh	211,7
x Wohnfläche	Tatsächliche Wohnfläche, max. jeweilige angemessene Höchstgrenze
x Ø-Preise pro Heizperiode	

Brennstoffart	Gasheizung
Menge	21 m ³
oder Ø in kWh	226,8
x Wohnfläche	Tatsächliche Wohnfläche, max. jeweilige angemessene Höchstgrenze
x Ø-Preise pro Heizperiode	

Brennstoffart	Elektroheizung
Menge	161 kWh
oder Ø in kWh	161,0
x Wohnfläche	Tatsächliche Wohnfläche, max. jeweilige angemessene Höchstgrenze
x Ø-Preise pro Heizperiode	

Brennstoffart	Flüssiggas
Menge	11 kg
oder Ø in kWh	140,8
x Wohnfläche	Tatsächliche Wohnfläche, max. jeweilige angemessene Höchstgrenze
x Ø-Preise pro Heizperiode	

Die aktuellen Durchschnittspreise der vorstehenden Brennstoffarten werden jährlich vor Beginn der Heizperiode am 01.10. als Grundlage der angemessenen Heizkosten ermittelt.

7. Erläuterung zur vorstehenden Tabelle nach Nr. 6

Abweichungen zum festgelegten Heizbedarf sind bei nachgewiesenen atypischen Bedarfslagen möglich.

8. Die Kosten der Unterkunft und die Heizkosten stellen zwei verschiedene Kostenarten dar, die für die Prüfung der Angemessenheit jeweils einzeln zu betrachten sind.

9. Für Haushalte, deren Unterkunfts-kosten auf der Grundlage der Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft der Landkreise Döbeln, Freiberg und Mittweida angemessen waren, besteht bei ununterbrochenem Leistungsbezug und unveränderter Personenzahl Bestandsschutz, wenn und soweit sich die Unterkunfts-kosten nach dieser Richtlinie als unangemessen erweisen.

10. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft. Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben, gelten die Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft der Landkreise Döbeln, Freiberg und Mittweida fort für den Teil des Bewilligungszeitraums, der in 2010 liegt. Im Übrigen treten diese Richtlinien mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Freiberg, 10. Dezember 2009

Volker Uhlig Siegel
Landrat des Landkreises
Mittelsachsen

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Crossen hat gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die 2. und 3. Planänderung des Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Neuordnungsverfahren Crossen aufgestellt.

Das Landratsamt Mittelsachsen ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1

Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AG FlurbG) die für die Feststellung und Genehmigung des Planes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Nr. 16 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 in der gegenwärtigen Fassung.

Die von der Teilnehmergemeinschaft vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen wurden in Verbindung mit eigenen Informationen gemäß § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben werden und daher gemäß § 3 a UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung

bedürfen. Diese Feststellungen sind als unselbständiger Teil der Plangenehmigungsverfahren durchgeführt worden und den Plangenehmigungen vom 28.08.2009 Az.: 02.1-51120101-04/1.47-PÄ2/09 sowie vom 10.11.2009 Az.: 02.1-51120101-04/1.47-PÄ3/09 zu entnehmen. Diese Feststellungen sind gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Plangenehmigungen kön-

nen nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Teilnehmergemeinschaft Crossen beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung, 04720 Döbeln, Muldenstraße 1, eingesehen werden.

Döbeln, 08.12.2009

Dr. Graetz
1. Beigeordneter